

TOP 8 - BESTELLUNG VON MITGLIEDERN FÜR EINE GEMEINSAME FINDUNGSKOMMISSION ZUR VORBEREITUNG DES VORSCHLAGS AUF ERNENNUNG/BESTELLUNG EINER/EINES HAUPTBERUFLICHEN VIZEPRÄSIDENTIN/VIZEPRÄSIDENTEN

Unterlage für die 108. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Sommersemester 2016) am 20. April 2016

Drucksache-Nr.: 529/108/1 SoSe 2016

Ausgabedatum: 13. April 2016

Sachstand

Der hauptberufliche Vizepräsident Holm Keller hat sein Amt an der Leuphana Universität Lüneburg zum 29.02.2016 niedergelegt. Zur Bestimmung seiner Nachfolgerin bzw. seines Nachfolgers ist gem. § 38 Abs. 2 NHG die Einrichtung einer Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags auf Ernennung/Bestellung einer/eines neuen hauptberuflichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten vorgesehen.

Die Mitglieder des 5. Senats wurden am 20.01.2016 gebeten, drei Mitglieder aus ihrer Mitte für die gemeinsame Findungskommission zu bestellen. Die Mitglieder des 5. Senats einigten sich darauf, die Bestellung der Mitglieder auf die erste Sitzung des 6. Senats zu verschieben, um die kontinuierliche Zusammenarbeit der Kommission unabhängig des Wechsels der Senatsmitglieder zu gewährleisten. Die Senatsmitglieder verständigten sich des Weiteren, dass sich die Mitglieder des 6. Senats bereits vor ihrer ersten Sitzung im April in ihren Statusgruppen abstimmen, wer sich an der Findungskommission beteiligen möchte, um eine zeitnahe konstituierende Sitzung der Findungskommission zu ermöglichen (siehe Senatsprotokoll vom 20.01.2016).

Erläuterung zum Vorgehen gem. Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg

Gemäß der Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg vom 14.03.2011 (Anlage 1) gestaltet sich die Einrichtung einer gemeinsamen Findungskommission gem. § 2 wie folgt:

„(1) Senat und Stiftungsrat richten zur Vorbereitung des Vorschlags auf Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten eine gemeinsame Findungskommission ein. Die gemeinsame Findungskommission setzt sich aus jeweils drei vom Stiftungsrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums nimmt mit beratender Stimme teil. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Die gemeinsame Findungskommission kann weitere Personen mit beratender Funktion hinzuziehen.“

„(2) Die vom Senat aus seiner Mitte zu bestellenden drei Mitglieder werden vom gesamten Senat gewählt, wobei mindestens zwei unterschiedliche Statusgruppen vertreten sein sollen. Statusgruppen, die in der Findungskommission



nicht durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert sind, können eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der mit beratender Stimme in der Findungskommission mitwirkt. (...)

(4) Die gemeinsame Findungskommission tritt auf Einladung des vom Stiftungsrat bestellten ältesten stimmberechtigten Mitglieds zur konstituierenden Sitzung zusammen.“

Folgende Möglichkeiten des Vorgehens bestehen:

1. Der Senat wird gebeten, eine einvernehmliche Verständigung über die in die Findungskommission mit Stimmrecht vertretenen Statusgruppen, die auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe zu entsendenden Mitglieder sowie deren persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter herbeiführen.

Über diese Liste ist dann eine formelle Abstimmung des gesamten Senats durchzuführen.

2. Für den Fall, dass keine einvernehmliche Mitgliederfindung möglich ist, muss gemäß der Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums eine Wahl durchgeführt werden.

Eine Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senats in der Findungskommission erfolgt entsprechend § 16 Abs. 5 NHG in geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlprinzips. Das Wahlverfahren könnte sich gem. Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums wie folgt gestalten:

Option 1: Die Stimmen können kumuliert auf eine Kandidatin/einen Kandidaten oder auf verschiedene Personen innerhalb einer Statusgruppe oder auf verschiedene Kandidatinnen/Kandidaten in verschiedenen Statusgruppen abgegeben werden.

Option 2: Es kann jeweils eine Stimme pro Kandidatin/Kandidat abgegeben werden, ein Häufeln der Stimmen auf eine einzelne Person oder zwei Personen ist nicht möglich.

Für beide Optionen gilt: Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied verfügt über drei Wahlstimmen entsprechend der Anzahl der zu bestellenden Mitglieder der Findungskommission. Die Kandidierenden mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Statusgruppen, die nicht vertreten sind, können eine Vertreterin oder einen Vertreter (Senatsmitglied) mit beratender Stimme benennen.

Falls die Senatsmitglieder ein abweichendes Verfahren wünschen, wird um entsprechende Aussprache im Senat gebeten.



Persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder des Senats in der Findungskommission gem. § 2 Abs. 7 der Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums

Gemäß der Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums ist die Vertretung von stimmberechtigten Mitgliedern in der Findungskommission wie folgt festgelegt und für beide oben genannten Vorgehensweisen anzuwenden:

„(7) Scheidet ein Mitglied aus, so wird ein neues Mitglied unverzüglich nach dem Ausscheiden bestimmt. Bis dahin führt das ausscheidende Mitglied seine Geschäfte als Mitglied der gemeinsamen Findungskommission weiter. Für die vom Senat und vom Stiftungsrat gewählten Mitglieder können auch persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, die das betreffende Mitglied im Falle der Verhinderung vertreten und im Falle des Ausscheidens an die Stelle dieses Mitglieds treten. In diesem Fall findet Satz 1 erst Anwendung, wenn auch die persönliche Stellvertreterin oder der persönliche Stellvertreter ausscheidet.“

Die persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder des Senats in der Findungskommission sind ebenfalls vom Senat zu wählen. Es wird vorgeschlagen, dass die jeweiligen Statusgruppen eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter bestimmen und der Senat in einer formellen Wahl die entsprechenden Personen bestätigt.

Der Senat wird gebeten, nach Aussprache einen Beschluss über das bevorzugte Wahlverfahren zu fassen und die Mitglieder der Findungskommission sowie deren persönliche Stellvertretungen zu wählen.

Anlage:

1. Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg vom 14.03.2011



2.

Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg

Gemäß §§ 38, 39 und 40 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBI. S. 242), hat der Senat der Universität Lüneburg mit Beschluss vom 19.01.2011 im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat folgende Verfahrensordnung verabschiedet.

§ 1 Ausschreibung

(1) Die Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten sind öffentlich in nationalen und internationalen Medien auszuschreiben. Der Ausschreibungstext wird auf Vorschlag der gemeinsamen Findungskommission (§ 2) vom Senat beschlossen. Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen.

(2) Mit Zustimmung des Senats und des Stiftungsrats kann die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. In diesem Fall kann von der Einrichtung der gemeinsamen Findungskommission abgesehen werden. Eine gemeinsame Erörterung gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 kann stattfinden. Im Übrigen gelten §§ 4 und 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 2

Einrichtung einer gemeinsamen Findungskommission

(1) Senat und Stiftungsrat richten zur Vorbereitung des Vorschlags auf Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten eine gemeinsame Findungskommission ein. Die gemeinsame Findungskommission setzt sich aus jeweils drei vom Stiftungsrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums nimmt mit beratender Stimme teil. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Die gemeinsame Findungskommission kann weitere Personen mit beratender Funktion hinzuziehen.

(2) Die vom Senat aus seiner Mitte zu bestellenden drei Mitglieder werden vom gesamten Senat gewählt, wobei mindestens zwei unterschiedliche Statusgruppen vertreten sein sollen. Statusgruppen, die in der Findungskommission nicht durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert sind, können eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der mit beratender Stimme in der Findungskommission mitwirkt.

(3) Die vom Stiftungsrat aus seiner Mitte zu bestellenden drei Mitglieder werden von diesem aus der Gruppe der Mitglieder nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG gewählt.

(4) Die gemeinsame Findungskommission tritt auf Einladung des vom Stiftungsrat bestellten ältesten stimmberechtigten Mitglieds zur konstituierenden Sitzung zusammen.

(5) Die gemeinsame Findungskommission wählt aus dem Kreis der vom Stiftungsrat bestellten stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das an Lebensjahren älteste Mitglied der gemeinsamen Findungskommission leitet die Wahl. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, beruft die Sitzungen ein, führt den Vorsitz und vertritt die Kommission gegenüber dem Senat und dem Stiftungsrat.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der der gemeinsamen Findungskommission angehörenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Scheidet ein Mitglied aus, so wird ein neues Mitglied unverzüglich nach dem Ausscheiden bestimmt. Bis dahin führt das ausscheidende Mitglied seine Geschäfte als Mitglied der gemeinsamen Findungskommission weiter. Für die vom Senat und vom Stiftungsrat gewählten Mitglieder können auch persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, die das betreffende Mitglied im Falle der Verhinderung vertreten und im Falle des Ausscheidens an die Stelle dieses Mitglieds treten. In diesem Fall findet Satz 1 erst Anwendung, wenn auch die persönliche Stellvertreterin oder der persönliche Stellvertreter ausscheidet.

§ 3

Aufgaben und Verfahren der gemeinsamen Findungskommission

(1) Die gemeinsame Findungskommission sichtet die auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen, beschließt über die Vorauswahl und lädt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein. Personen, die sich nicht beworben haben, können mit ihrem Einverständnis von der gemeinsamen Findungskommission berücksichtigt werden. Die gemeinsame Findungskommission beschließt ihren Vorschlag und legt ihn dem Senat und dem Stiftungsrat zur gemeinsamen Erörterung vor. Der Vorschlag für das Amt der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten erfolgt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(2) Dem Vorschlag nach Absatz 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen,
- ein Abschlussbericht der gemeinsamen Findungskommission unter Darlegung des Auswahlverfahrens und der dabei - auf der Grundlage des Ausschreibungstextes - angewandten Kriterien,
- ggf. Minderheitenvoten,
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
- sämtliche Protokolle der gemeinsamen Findungskommission.

(3) Den Senatsmitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, die Bewerbungsunterlagen der nicht Vorgeschlagenen einzusehen.

§ 4

Besetzungsvorschlag des Senats

(1) Der Senat beschließt den Vorschlag zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten an den Stiftungsrat auf der Grundlage des Vorschlags der gemeinsamen Findungskommission nach hochschulöffentlicher Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sowie nach der in § 3 Abs. 1 Satz 3 genannten gemeinsamen Erörterung von Stiftungsrat und Senat.

(2) Die Aussprache über die Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Wahl des Senats erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. An dieser Sitzung können auch die nicht dem Senat angehörenden Mitglieder der gemeinsamen Findungskommission beratend teilnehmen.

(3) Der Senat beschließt den Vorschlag mit der Mehrheit der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthält der Vorschlag der gemeinsamen Findungskommission mehr als zwei Personen und erreicht keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit gem. Satz 1, findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Besteht im ersten Wahlgang bei den Personen mit den zweitmeisten Stimmen Stimmengleichheit, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt, bevor die Stichwahl nach Satz 2 durchgeführt wird. Die Person mit der Stimmenmehrheit in der Stichwahl nach Satz 3 nimmt an der Stichwahl nach Satz 2 teil. Erreicht bei dem zweiten Wahlgang nach Satz 2 keiner der Vorgeschlagenen die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit,



wird der Vorschlag an die gemeinsame Findungskommission zurückgegeben.

§ 5

Vorschlag zur Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat Personen, die an der Leuphana Universität Lüneburg hauptberuflich beschäftigt sind, als nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor. Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor.

§ 6

Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums

(1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. Die Abwahl kann nur in Senatssitzungen behandelt werden, die während der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens drei Senatsmitgliedern, der als besonderer Tagesordnungspunkt zwei Wochen vor der Senatssitzung anzukündigen und in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern ist. Die Abstimmung über den Abwahlantrag findet in einer folgenden Sitzung statt, frühestens jedoch vier Wochen nach der erstmaligen Erörterung im Senat. Über den Antrag ist geheim abzustimmen.

(3) Der Antrag ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten; ist diese oder dieser selbst betroffen, an eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die oder der Betroffene und der Stiftungsrat sind über den Eingang des Antrags unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Senat legt seinen Beschluss über den Vorschlag nach §§ 4 und 5 unverzüglich dem Stiftungsrat zur Ernennung oder Bestellung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG vor. Will der Stiftungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Senats nach § 4 abweichen, so unternimmt er in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat, die nur während der Vorlesungszeit stattfinden kann, einen Einigungsversuch und entscheidet für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, über das weitere Verfahren. Das Vorschlagsrecht des Senats bleibt unberührt.

(2) Der Senat legt seinen Vorschlag zur Entlassung einzelner Mitglieder des Präsidiums nach § 6 unverzüglich dem Stiftungsrat zur Bestätigung vor.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die Verfahrensordnung vom 07.12.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.